

Freitag, 1. November 1935.

### Finanzielle Sanktionen gegenüber Italien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 30. Oktober 1935.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober den ihm vom politischen Departement eingereichten Vorentwurf für einen Beschluss über die in Ausführung des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages gegenüber Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen zur Kenntnis genommen und ihn, unter Vorbehalt allenfalls noch notwendiger Aenderungen, grundsätzlich gutgeheissen. Der Entwurf ist inzwischen von den beteiligten Departementen in Fühlungnahme mit der Schweizerischen Nationalbank bereinigt worden. Diese hat ihrerseits den in Betracht kommenden schweizerischen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zu einer Meinungsäusserung gegeben und feststellen können, dass die beabsichtigten Massnahmen keinen grundsätzlichen Widerstand finden. Die Vorlage wird dem Bundesrate nunmehr zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet.

In seinem Artikel 1 übernimmt der Beschluss den Vorschlag des Genfer Koordinationsausschusses in unveränderter Fassung. Es wird damit erneut der Wille des Bundesrates bekundet, den ihm aus dem Völkerbundsvertrag erwachsenden Verpflichtungen weitmöglichst nachzukommen.

Die vom Koordinationsausschuss ausgearbeiteten Vorschläge konnten, da sie sich an eine grosse Zahl von Staaten wandten, die Massnahmen nur ihrem Grundsatz nach, nicht aber in einer für die Durchführung in jedem einzelnen Mitgliedstaate ohne weiteres geeigneten Formulierung vorsehen. Sie bedürfen deshalb näherer Durchführungsbestimmungen. Diese gehören nicht in den vorgelegten Beschluss. Es erscheint vielmehr angezeigt, die Kompetenz zum Erlass der Durchführungsbestimmungen den mit dem Vollzuge des Beschlusses zu beauftragenden Stellen, nämlich dem eidg. Finanz- und Zolldepartement und der Schweizerischen Nationalbank zu übertragen.

Zu den Fragen, die in den Durchführungsvorschriften zu ordnen

sein werden, gehört vorab die nähere Bestimmung der Finanzgeschäfte, die unter den Artikel 1 des Beschlusses fallen. Geschäfte, die keine eigentlichen Kreditgewährungen bedeuten, werden zum vornherein vom Verbot nicht betroffen. Beispielsweise ist also die Abwicklung des normalen Versicherungsgeschäftes auszunehmen. Während die schweizerischen Banken gegen die Vorschläge des Koordinationsausschusses, was die künftigen Finanzkredite anbelangt, Einwendungen nicht erhoben haben, sind aber namentlich gegen eine Nichterfüllung bereits laufender Verpflichtungen Bedenken geäußert worden. Bei den z.T. recht umfangreichen finanziellen Interessen schweizerischer Unternehmen in Italien und der dadurch bedingten Möglichkeit italienischer Gegenmassnahmen sind diese Besorgnisse verständlich. Das Finanz- und Zolldepartement wird im Einvernehmen mit der Nationalbank noch zu prüfen haben, wie ihnen in den Durchführungsbestimmungen Rechnung getragen werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit erheischt übrigens ganz allgemein die Stellung der Filialen, Vertretungen und Beteiligungen schweizerischer Firmen in Italien. Wollte man auch diese Beziehungen, soweit sie finanzieller Natur sind, ohne jeden Unterschied dem Beschluss unterstellen, so bestände die Gefahr, dass die Massnahmen nicht nur das italienische Geschäft, sondern auch das schweizerische Unternehmen treffen würden, eine Wirkung, die kaum in der Absicht des Vorschlages Nr. 2 des Koordinationsausschusses liegen kann.

Was die mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Finanzoperationen anbelangt, so werden sie vom Beschlusse über die finanziellen Massnahmen nicht berührt; für sie ist die Ordnung massgebend, die für den Warenverkehr vorzusehen sein wird.

Um Missverständnissen über die Tragweite des Artikels 2 des Beschlusses zu begegnen, darf darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz damit kein Sonderrecht für sich beansprucht, sondern in gleicher Weise vorgeht wie andere Völkerbundsmitglieder. So hat laut den vorgelegten Meldungen auch die britische Regierung gewisse nähere Bestimmungen über die unter den Vorschlag Nr. 2 des Koordinationsausschusses fallenden Geschäfte beschlossen; u.a. ist die Verrechnung im Versicherungswesen, bei Börsentransaktionen usw. vom Verbot ausgenommen worden; ebenso ist mitgeteilt worden, dass für den Warenverkehr im Notenaustausch vom 27. April 1935 zwischen Italien

Der Völkervertrag des Artikels 16 des Völkerbundsvertrags  
dodis.ch/46095

## Bundesratsbeschluss

über

### die in Ausführung des Art. 16 des Völkerbundsvertrags gegenüber Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen.

(Vom ... November 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht der für die Schweiz aus dem Art. 16 des Völkerbundsvertrags sich ergebenden Verpflichtungen,

in Anbetracht des Vorschlags, der von dem zur Anwendung des Art. 16 gebildeten Koordinationsausschuss am 14. Oktober 1935 in Genf gefasst wurde, in Anbetracht des Art. 102, Ziffern 8 und 9, der Bundesverfassung,

beschliesst:

#### Art. 1.

Es werden untersagt:

1. alle unmittelbar oder mittelbar der italienischen Regierung zu gewährenden Darlehen und jede Zeichnung für Anleihen, die in Italien oder anderwärts von der italienischen Regierung, unmittelbar oder mittelbar, ausgegeben werden;

2. alle Bank- und andern Kredite, die unmittelbar oder mittelbar für die italienische Regierung bestimmt sind, sowie die weitere Ausführung aller Darlehensverträge, die der italienischen Regierung unmittelbar oder mittelbar gewährt worden sind, durch Vorschüsse, ungedeckte Kredite oder durch irgendein anderes Vorgehen;

3. alle Darlehen, die unmittelbar oder mittelbar für auf italienischem Gebiet niedergelassene öffentliche Körperschaften, physische oder juristische Personen bestimmt sind, sowie jede Zeichnung für derartige in Italien oder anderwärts ausgegebene Anleihen;

4. alle Bank- und andern Kredite, die unmittelbar oder mittelbar für auf italienischem Gebiet niedergelassene öffentliche Körperschaften, physische oder juristische Personen bestimmt sind, sowie die weitere Ausführung aller Darlehensverträge, die unmittelbar oder mittelbar zu ihren Gunsten gewährt worden sind, durch Vorschüsse, ungedeckte Kredite oder durch irgendein anderes Vorgehen;

5. alle Aktienemissionen und andern Kapitalbeanspruchungen zugunsten auf italienischem Gebiet niedergelassener öffentlicher Körperschaften, physischer oder juristischer Personen, sowie jede Zeichnung für solche in Italien oder anderwärts durchgeführte Aktienemissionen oder Kapitalbeanspruchungen.

## Art. 2.

Sollte die Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 für Filialen, Vertretungen oder Beteiligungen schweizerischer Unternehmen in Italien schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, so erhält die Nationalbank die Befugnis, gewisse begrenzte Darlehen zu gestatten.

## Art. 3.

1. Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des Art. 1 dieses Beschlusses Darlehen gewährt oder für Anleihen zeichnet, Bank- oder andere Kredite gewährt oder geschlossene Darlehensverträge durch Vorschüsse, ungedeckte Kredite oder durch irgendein anderes Vorgehen weiter ausführt, Aktien ausgibt oder für Aktienemissionen oder Kapitalbeanspruchungen zeichnet, wird mit Busse bis auf Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu Fr. 10,000.

3. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

## Art. 4.

Werden die unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Personen oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

## Art. 5.

Die in diesem Beschlusse vorgesehenen strafbaren Handlungen sind der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt.

## Art. 6.

Der vorliegende Beschluss tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Bern, den .. November 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:



3.

und England vorgesehenen Zahlungsmethoden an und für sich nicht im Widerspruch ständen zu den britischen Kreditsperrungen.

Das Finanz- und Zolldepartement stellt daher im Einverständnis mit dem politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Antrag und der Rat beschliesst:

Der vorgelegte Entwurf eines "Bundesratsbeschlusses über die in Ausführung des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages gegenüber Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen" wird genehmigt. (Siehe gedruckte Beilage).

Protokollauszug ans Finanz- und Zolldepartement, an die Schweizer. Nationalbank (3 Expl.), ans politische und ans Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*G. Bovet*

Der Bankrat hat am 19. Dezember 1935 beschlossen, den Typus I am 31. Dezember 1935 zu schreiben vom 20. Oktober an die Schweiz zugesendet, erforderliche Ermächtigung der Genehmigung des vorgelegten Entwurfs für die Bekanntmachung.

Gemäss Art. 25 des Nationalbankgesetzes haben die öffentlichen Kassen die marktgerechten Noten & Münzen nach der ersten Bekanntmachung des Bankrats abzugeben, während die Nationalbank noch 20 Jahre dem vorgedruckten Typus für eine Nebenbank hin, sodass ihm die Genehmigung erteilt wurde. Die Nationalbank benachrichtigt diese Bekanntmachung in der Schweizer Handelszeitung dreimal in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu veröffentlichen und noch eine Publikation zu erlassen. Diese Publikation kann gewissermassen als genügend betrachtet werden.

Antragsgemäss wird daher beschliesst:  
1. Die Schweizer. Nationalbank wird ermächtigt, die Zwanzigfranken-Pechnoten, I. Typus, mit dem Prägekopf in der Vignette der Vorderseite, umfassend die Serien I & II, d.h. alle die jetzt in Verkehr gesetzten Noten dieses Typus ab 31. Dezember 1935 zurückzurufen.